

Vorlage		Vorlage-Nr:	FB 61/0658/WP15
Federführende Dienststelle: Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen		Status:	öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n: Aachener Verkehrsverbund		AZ:	
		Datum:	31.10.2007
		Verfasser:	FB 61/30
Betreuung ASEAG			
Beratungsfolge:			TOP: __
Datum	Gremium	Kompetenz	
21.11.2007	VA	Anhörung/Empfehlung	
21.11.2007	Rat	Entscheidung	

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beschlussvorschlag:

Der Verkehrsausschuss der Stadt Aachen empfiehlt dem Rat der Stadt Aachen, den Beschluss zur Betreuung der ASEAG mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zur Durchführung des auf Genehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz beruhenden ÖSPV in der Stadt Aachen und im Kreis nach Maßgabe der Anlage "Betreuungsbeschluss" zu fassen.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass die steuerliche Unschädlichkeit der Betreuung von der Finanzverwaltung durch die Erteilung einer verbindlichen Auskunft bestätigt wird.

Der Rat der Stadt Aachen fasst den Beschluss zur Betreuung der ASEAG mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zur Durchführung des auf Genehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz beruhenden ÖSPV in der Stadt Aachen und im Kreis Aachen" nach Maßgabe der Anlage "Betreuungsbeschluss".

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass die steuerliche Unschädlichkeit der Betreuung von der Finanzverwaltung durch die Erteilung einer verbindlichen Auskunft bestätigt wird.

Erläuterungen:

Aufgrund der bereits dargestellten veränderten Rahmenbedingungen wurde das AVV-Verbundvertragswerk modifiziert. Vor dem Hintergrund des EuGH-Urteils in der Sache „Altmark Trans“ gibt die modifizierte AVV-Satzung einen Rahmen zur Erfüllung der sogenannten 4 Altmark-Kriterien vor. In diesem Zusammenhang erfolgt der eigentliche Betrauungsakt bilateral im Verhältnis zwischen dem Verbandsmitglied und dem bedienenden Verbundverkehrsunternehmen. Der zugehörige Betrauungsbeschluss ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Die AVV-Satzung sieht in § 11 Abs. 6 Satz 2 vor, dass das mehrheitlich an einem Verbundverkehrsunternehmen beteiligte Verbandsmitglied in seine Betrauung auch die Bedienung im Gebiet anderer Verbandsmitglieder umfasst. Damit soll vermieden werden, dass Verkehre in vernachlässigbarer Größenordnung zum Gegenstand gesonderter Betrauungsakte gemacht werden müssen.

Die von der WIBERA vorgeschlagenen Betrauungsakte sehen jeweils einen Beschluss der Vertretungskörperschaft vor, der sodann durch einen gesellschaftsrechtlichen Verpflichtungsakt (Weisung) auf die Ebene der kommunalen Verkehrsunternehmen transferiert wird. Dabei gehen die Betrauungsakte davon aus, dass sie ein "Betrautsein" der Unternehmen im Lichte der Altmark-Rechtsprechung nur bestätigen und bekräftigen.

Die meisten Bestimmungen der Betrauung sind formaler Natur und ergeben sich aus den Satzungsvorgaben resp. den Anforderungen aus den Altmark-Kriterien. Eine Beeinträchtigung der Planungshoheit der Aufgabenträger ist durch die Betrauung nicht gegeben.

In steuerlicher Hinsicht ist sicherzustellen, dass die Beschlussfassung über den Betrauungsakt den zwischen der Energieversorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH Aachen und der Aachener Straßenbahn- und Energieversorgungsgesellschaft AG bestehenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag nicht beschädigt. Dieses mit verbindlicher Wirkung zugunsten der ASEAG zu klären, ist Ziel des bei der Finanzverwaltung eingeleiteten verbindlichen Auskunftsverfahrens. Die Finanzverwaltung erteilt eine verbindliche Auskunft nur dann, wenn mit der Umsetzung der zur Abstimmung gestellten Gestaltung noch nicht begonnen wurde. Insoweit ist die Beschlussfassung unter den entsprechenden Vorbehalt zu stellen.

Inhaltlich muss die Finanzverwaltung verbindlich bestätigen, dass in der sog. Überkompensationsregelung des § 4 Abs. 2 der Betrauung kein Vorbehalt im Hinblick auf die Durchführung des Berechnungs- und Ergebnisabführungsvertrages zu sehen ist. In jüngster Vergangenheit von PWC/WIBERA in vergleichbaren Fällen durchgeführte Abstimmungsverfahren haben zu positiven Ergebnissen geführt.

Die Grundlage für die Betrauung bildet das von jedem Verbandsmitglied zu definierende sog. Anforderungsprofil. Im Ausgangspunkt bilden die Nahverkehrspläne, die Liniengenehmigungen und

der aktuelle Fahrplan sowie eine Beschreibung der vom jeweiligen Verbundverkehrsunternehmen vorzuhaltenden ortsfesten Infrastruktur den Inhalt des Anforderungsprofils.

Da die Betrauung dynamisch abgefasst ist und auf den jeweils gültigen Nahverkehrsplan verweist, werden Aktualisierungen und Konkretisierungen des Anforderungsprofils durch die anstehende Fortschreibung der Nahverkehrspläne erfolgen, ohne dass es einer Abänderung der Betrauung bedarf. Überdies räumt § 2 Nr. 1 der Betrauung jedem Aufgabenträger das Recht ein, Änderungen des Anforderungsprofils auch außerhalb einer förmlichen Fortschreibung des Nahverkehrsplans durch seine Vertretungskörperschaft beschließen zu lassen.

Die Geltungsdauer der Betrauung bis zum 31.12.2017 ergibt sich aus Übergangsbestimmungen der neuen EU-VO über öffentliche Personenverkehrsdienste, die ausgeschöpft werden sollen.

Aufgrund Ihrer Eigenschaft als alleinige Gesellschafterin der ASEAG übernimmt die Stadt Aachen nach Maßgabe der vorgenannten Regelungen bzw. nach § 11 Abs. 6 Satz 2 der AVV-Satzung sowie der Beratungsergebnisse in den Kreisgremien Strukturausschuss (14.11.2007), Kreisausschuss (22.11.2007) und Kreistag (13.12.2007) die Betrauung der ASEAG auch für das Gebiet des Kreises Aachen.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes AVV hat in dieser Angelegenheit in ihrer Sitzung am 31.10.2007 folgenden Beschluss einstimmig gefasst:

Die Verbandsversammlung empfiehlt den kommunalen Aufgabenträgern, die Betrauung der drei kommunalen Verkehrsunternehmen mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung auf der Basis der vorliegenden Satzung, der derzeit gültigen Nahverkehrspläne sowie der Liniengenehmigungen zeitgleich mit dem Beschluss der Neufassung der Satzung für den Zweckverband AVV auszusprechen.

Anlage/n:

1. Betrauungsbeschluss mit dazugehörigen Anlagen
- 1.1 Liste der Genehmigungen und Liniennetz
- 1.2 Liste der ortsfesten Infrastruktur